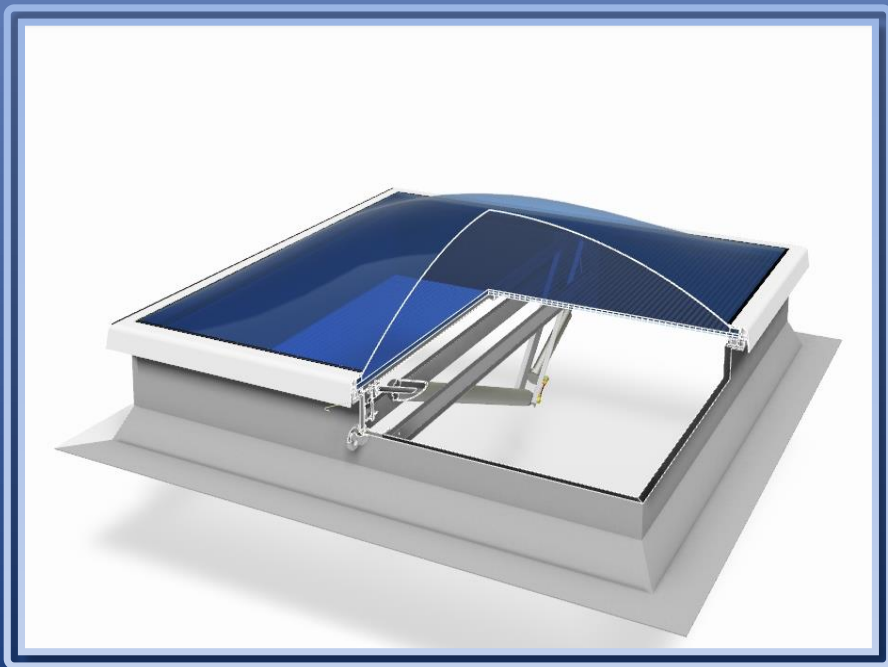


Wartungsinformationen

für Dachlichtbänder und Dachlichtkuppeln mit- und ohne NRW – Funktion



- Regelmäßige Wartung -

Grundlage für einen dauerhaft hohen Nutzwert
und zuverlässige Funktionalität im Brandfall

Inhalt

1. Zeiten und Fristen

1.1 Dauer der Wartungsdienstleistung

1.2. Vertragsdauer

2. Umfang der Wartungsdienstleistung

3. Pflichten der Vertragspartner

3.1 Pflichten des Auftragnehmers

3.2 Pflichten des Auftraggebers

4. Kosten / Zahlung

4.1 Kosten

4.2 Zahlung

5. Gewährleistung

6. Sonstiges

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Zur Erhaltung des Nutzwertes und der Sicherstellung der Funktionalität empfehlen wir eine jährliche Wartung Ihrer Dachaufbauten.

Ist Ihr Dachaufbau mit *Geräten zur Rauch – und Wärmeableitung* (RWA-Anlagen) ausgerüstet, ist eine jährliche Inspektion und Wartung gemäß DIN 18232-2: 2007/ Art.12 BayBO nach Angaben des Herstellers verpflichtend.

Die Wartungsergebnisse sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren und 10 Jahre archivieren.

Als qualifizierter Hersteller von NRW-Anlagen sind wir berechtigt, Wartungsdienstleistungen in diesem sensiblen Bereich anzubieten.

Mit dem Abschluss eines Wartungsvertrages kann der im Brandfall Verantwortliche die Schadensauswirkung und sein eigenes *Haftungsrisiko* verringern. Weiter kann er so jederzeit Dritten gegenüber (z. B. der Bauaufsichtsbehörde, bei Kontrollen gemäß Prüfverordnung, der Versicherung usw.) belegen, dass er seinen *Verpflichtungen, die RWA ständig einsatz- und betriebsbereit zu halten, nachgekommen ist.*

Qualität und Umfang unserer Wartungsdienstleistung entspricht den Richtlinien des FVLR .

Wir bieten Wartungsdienstleistungen im gesamten Bundesgebiet an.

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein kostenloses und unverbindliches Angebot.

Rufen Sie uns an: 0911 – 23991600

oder nutzen Sie unsere Anfrageformular „Wartungsanfrage“.

Das Formular finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Wartung und Sanierung“

www.bittermann.de

***Hinweise:**

Sichtkontrolle:

Wir empfehlen zwischen den Wartungszyklen eine Sichtkontrolle durch den Betreiber. Diese hat sich in der Praxis bewährt, um akute Schäden (z.B. durch Hagelschlag, Sturmböen...) rechtzeitig zu erkennen und damit die Kosten für Folgeschäden zu minimieren.

Die Sichtkontrolle sollte folgende Punkte umfassen:

- **Kontrolle der Verglasung auf Beschädigungen wie Risse oder Löcher (Anm.: Kondensat in den Hohlkammerplatten stellt keinen Grund zur Besorgnis dar)**
- **Kontrolle der Öffnungsflügel (falls vorhanden) auf korrekten Verschluss**

Versicherung:

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gebäude – oder Brandschutzversicherung. Häufig werden die Kosten für eine professionelle Wartung von Dachaufbauten mit Rauch- Wärme Abzugsfunktion ganz oder anteilig übernommen.

1. Zeiten und Fristen

1.1 Dauer der Wartungsdienstleistung:

- **Wartungszyklus: 1x jährlich***
Anm.: Bei Sturm, Eis und hohen Schneelagen wird der Wartungstermin aus Sicherheitsgründen verschoben.
- **Dauer des Wartungsdienstes: optional – jedoch min. 12 Monate**
Der Vertrag verlängert sich jew. um 12 Monate sollte, er nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
- **Zeit der Ausführung: nach Absprache – in der Regel zwischen 7.00 – 19.00**

1.2 Vertragsdauer:

- **Der Vertrag kann von dem Auftragnehmer fristlos gekündigt werden, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen an den Auftragnehmer in Verzug gerät.**
- **Eine Vertragskündigung, gleich welcher Art, entbindet den Auftragnehmer mit Ablauf des Vertrages von allen Verpflichtungen für die Funktionssicherheit der Anlage.**
- **Überlässt der Auftraggeber die Dachaufbauten Dritten, so bleibt die Verpflichtung zur Gebührezahlung bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung des Auftraggebers in diesen Vertrag eintritt und die Gebührezahlung übernimmt.**
- **Die Wartungsgebühren können erstmals nach 12 Monaten dem Preisindex angepasst werden. Im Falle einer Gebührenerhöhung kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende kündigen.**

2. Umfang der Wartungsdienstleistung

Umfang:

Die Wartung umfasst sämtlich Positionen, die im Wartungsvertrag schriftlich niedergelegt wurden.

Sicherheitsrelevante Positionen können nicht aus dem Wartungsvertrag ausgeschlossen werden.

Hierzu zählen u.a.:

- **Die Prüfung der NRWG- Anlage auf Funktionsfähigkeit im Brandfall**
- **Die Prüfung der Notauslösevorrichtungen**

Gewartet wird nach den Wartungs- und Pflegeanweisungen der Fa. Bittermann GmbH. Diese werden dem Auftraggeber in schriftlicher und elektronischer Form zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt.

Sollten kostenpflichtige (s. Punkt 4.1) Bauteile ersetzt werden müssen – und ist dies noch während der Wartung durchführbar – ist dies nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber (oder dessen Bevollmächtigten) zulässig. Es ist jedoch im Prüfprotokoll zu vermerken. Die Kosten hierfür werden in einer gesonderten Position der Rechnung erfasst.

Nach Abschluss der Wartung und erfolgreicher Funktionsprobe erhält der Auftraggeber eine detaillierte Dokumentation für seine Unterlagen / -Prüfbuch, sowie eine genaue Aufstellung aller behobenen Mängel und eventuell noch zu ersetzenden kostenpflichtigen Bauteile.

3. Pflichten der Vertragspartner

3.1 Pflichten des Auftragnehmers:

- **Der Auftragnehmer erstellt eine detaillierte Dokumentation, sowie eine genaue Aufstellung aller behobenen Mängel und eventuell zu ersetzenden kostenpflichtigen Bauteile. Diese ist dem Auftraggeber jew. nach Abschluss der Wartungsarbeiten zu übergeben.**
- **Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig (min. 5 Werktage im Voraus) über den Verzug eines Wartungstermins. Ausgenommen hiervon sind die in Punkt 1.1 beschriebenen Wetterlagen.**
- **Der Auftragnehmer hat für die Sicherheit der Wartungstechniker sowie für die Sicherheit der Personen im unmittelbaren Wartungsumfeld Sorge zu tragen.**
- **Sind Schäden in größerem Umfang zu beheben, oder ist eine Generalüberholung durchzuführen, so wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer hierfür ein Kostenvoranschlag unterbreitet.**
- **Der Auftragnehmer haftet für unmittelbar aus der Wartungstätigkeit entstehende Personen – und Sachschäden.**

3. Pflichten der Vertragspartner

3.2 Pflichten des Auftraggebers:

- **Schutzgerüste, Auffangnetze und sonstige gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) vorzuhaltenden Schutzeinrichtungen sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Ausführung obliegt gemäß schriftlichem Angebot und zugehörigem rechtsgültigem Auftrag der Fa. Bittermann GmbH.**
- **Der Zugang zum tatsächlichen Ort der Leistungserbringung muss ohne Gefahr für Mensch und Sache zurückzulegen sein. Es obliegt dem Kunden, diese Voraussetzungen zu schaffen. Für Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.**
- **Der Kunde hat auf eigene Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass sein Bauvorhaben die erforderlichen bautechnischen und statischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wartung unserer Produkte im Einklang mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften aufweist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, übernehmen wir dafür weder Gewähr noch Haftung.**
- **Sollte die Ausführung der Leistung(en) durch vom Kunden zu vertretende Gründe zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich sein, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Spätestens aber 10 Werktagen vor dem vereinbarten Leistungstermin. Dies gilt nicht für Störungen der Vertragsabwicklung, die vom Kunden nicht zu vertreten sind. Hierzu zählen wetterbedingte Unmöglichkeit (z.B. Sturm, hohe Schneelagen, Eis), Streik etc.**
- **Entstehen uns zusätzliche Aufwendungen dadurch, dass der Kunde nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht mitgeteilt hat, dass bauseits nicht alle Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung(en) vorliegen, so ist der Kunde verpflichtet, diesen zusätzlichen Aufwand nach entsprechender Berechnung zu tragen.**

3. Pflichten der Vertragspartner

3.2 Pflichten des Auftraggebers:

- **Die Entscheidung einer wetterbedingten Nichtleistung obliegt der Verantwortung/ Sorgfaltspflicht der Fa. Bittermann GmbH im Sinne der Unfallverhütung. Dies stellt keine Leistungsstörung dar.**
- **Der Kunde ist selbst verpflichtet, Bedenken bzgl. einer wetterbedingten Nichtausführbarkeit der Leistung, der Fa. Bittermann GmbH unverzüglich mitzuteilen.**
- **Durch wetterbedingte Unterbrechungen der Leistungserbringung geraten wir nicht in Verzug.**
- **Reparaturen o. ä. dürfen ausschließlich durch das Wartungspersonal des Auftragnehmers erfolgen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug und bei Verzug des Auftragnehmers trotz Nachfristsetzung. (Bei Diebstahl, Feuerschäden o. ä. ist gleichzeitig unverzüglich die Feuerwehr und die Polizei zu benachrichtigen.)**
- **Wenn erforderlich, sind dem Wartungspersonal benötigte Hilfsmittel und falls erforderliches Hilfspersonal zum Erreichen des Erfüllungsortes kostenlos seitens des Auftraggebers beizustellen. Dies entfällt, wenn eine bauseitige Dachaufstiegsmöglichkeit besteht.**
- **Der Auftragnehmer hat die Wartungstechniker auf mögliche Gefährdungen für Leben und Gesundheit im unmittelbaren Wartungsumfeld hinzuweisen.**

4. Kosten / Zahlung

4.1 Kosten:

Folgende Leistungen sind für den Auftraggeber im Preis enthalten:

- **An- und Abfahrt zum jew. Wartungstermin**
- **Erstellung des Prüfprotokolls**

Material:

- **Schmiermittel**
- **Reinigungsmittel**
- **Kleinteile wie Verbindungselemente (Schrauben, Niete) in geringem Umfang**
- **Tücher, Lappen etc.**

Gesondert abgerechnet werden:

- **Verschleißteile**
- **Zu ersetzende Teile die nicht der Gewährleistung unterliegen (Beschädigungen durch höherer Gewalt, Vandalismus, Fehlbedienung...)**
- **Ersatzteile (außerhalb der Gewährleistungsfrist)**
- **Bei anfallenden Reparaturen, die nur in unserem Werk durchgeführt werden können, trägt der Auftraggeber die Transportkosten für die Hin- und Rücksendung. Dies gilt nicht für Reparaturen von Bauteilen, die der Gewährleistung unterliegen.**

4.2 Zahlung:

Rechnungen für durchgeführte Wartungsarbeiten sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum, rein netto, ohne jeden Abzug fällig.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen wegen etwaigen Gegenansprüchen zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

5. Gewährleistung

Der Auftragsnehmer haftet dafür, dass die Anlage nach durchgeführten Wartungsarbeiten betriebsbereit und frei von offensichtlichen Mängeln ist. Ist die Anlage infolge mangelhafter Wartung nicht betriebsbereit, so ist der Auftragnehmer zur kostenlosen Nachbesserung des Mangels verpflichtet.

6. Sonstiges

Ist eine dieser Bestimmungen nicht rechtswirksam, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam.

Bedingungen des Auftraggebers können grundsätzlich nur insoweit Anerkennung finden, als sie den Bedingungen des Auftragnehmers nicht widersprechen und vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Bitte beachten Sie unsere AGB – einsehbar unter www.bittermann.de

**Über eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen würden wir uns sehr freuen.
Sie haben Fragen – wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung
- Ihr Bittermann Team-**

**Tel.: 0911 – 23991600
info@bittermann.de**